

# Nein zur Abschaffung der IV-Viertelsrente

**W**ird die IV-Viertelsrente abgeschafft, gibt es nur noch zwei «grobe» Rentenstufen: halbe und ganze Renten. Das beeinträchtigt die Eingliederungsziele der IV und den Eingliederungswillen der Betroffenen. Wer sein Einkommen nur geringfügig verbessert, riskiert einen wesentlich höheren Rentenverlust.

## Zum Beispiel Frau B.

Christine B. ist blind. Sie kann mit technischer Hilfe in einem Büro eingegliedert werden. Sie erhält dort entsprechend ihrer auf 50 Prozent eingeschätzten Arbeitsleistung einen 50-Prozent-Lohn sowie eine halbe IV-Rente von 900 Franken. Gegenüber dem früheren Volllohn beträgt ihr Erwerbsausfall 1 600 Franken. Frau B. bildet sich aktiv weiter. Der Arbeitgeber wäre bereit, das Arbeitspensum von 50 auf 60 Prozent zu erhöhen. Heute würde das bedeuten, dass Frau B. neu eine Viertelsrente beziehen würde und leicht mehr verdienen könnte. Fällt die Viertelsrente weg, steht einer Lohnerhöhung von 500 Franken ein Rentenverlust von 900 Franken gegenüber.

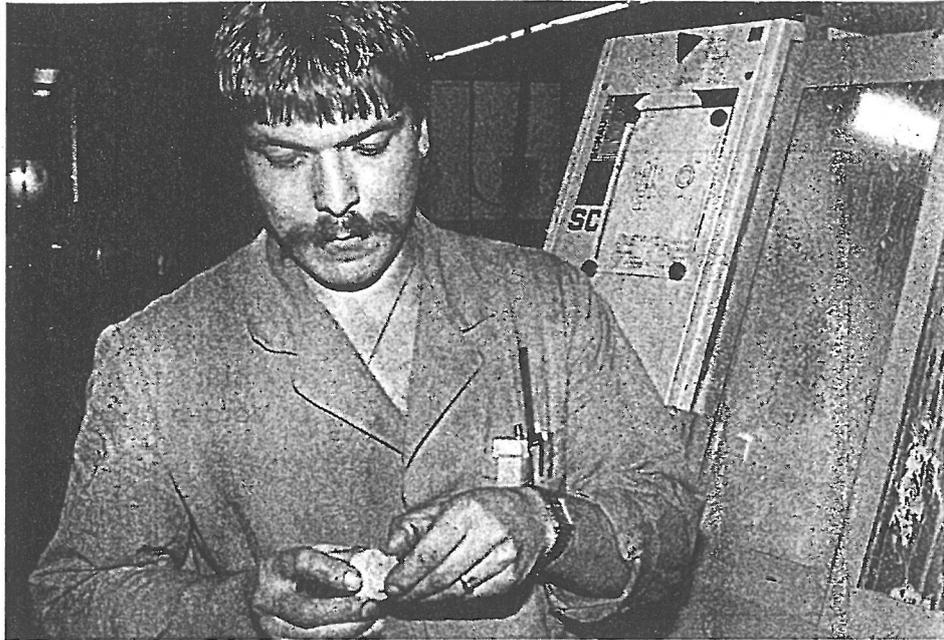
## Zum Beispiel Herr F.

Herr F. hat als Schreiner einen Monatslohn von 4 600 Franken bezogen. Ein schweres Rückenleiden zwingt ihn, seinen Beruf aufzugeben. Er findet eine weniger belastende Tätigkeit, wo er bei reduzierter Leistung noch einen Lohn von 2 500 Franken zu erzielen vermag. Daneben erhält er eine Viertelsrente inkl. Kinderrente von 1000 Franken, womit er auf ein Einkommen von 3 500 Franken kommt. Wird die Viertelsrente gestrichen, so erhält Herr F. trotz täglicher Erwerbsarbeit nur noch 2 500 Franken. Im Vergleich dazu: Als Vollrenter ohne Erwerbstätigkeit würde er monatlich 4 000 Franken beziehen.

## IV muss Versicherung bleiben!

Die IV ist keine Fürsorgekasse, sondern, wie die AHV, eine Versicherung. Es gilt, dass wer Beiträge bezahlt, rechtmässigen Anspruch auf angemessene Leistungen hat. Anstelle der Viertelsrenten sollen künftig Ergänzungsleistungen (EL) bezahlt werden. Diese sind jedoch kein gleichwertiger Ersatz. Denn EL-Ansprüche kann nur geltend machen, wer unter dem Existenzminimum lebt.

Foto: HPR/SIV



*Eingliederungswillige dürfen nicht bestraft werden.*

Die Streichung der Viertelsrente verstärkt die Ungleichbehandlung Behinderter. Bei Invalidität durch Unfall werden Renten – durch die Unfallversicherung – bereits ab einem IV-Grad von 10 Prozent entrichtet. Bei krankheitsbedingter Invalidität würde ein teilweiser Ausgleich – durch die IV – erst ab einem IV-Grad von 50 Prozent erfolgen, das heisst erst nach Verlust der Hälfte des bisherigen Einkommens.

## Nein zu untauglichen Sparmassnahmen

Durch die Streichung der Viertelsrente soll das IV-Budget von netto 0,2 Prozent der Gesamtkosten entlastet werden. Die Einsparungen stehen jedoch in krassem Missverhältnis zum Schaden für die eigentlichen Ziele der IV. Wird die berufliche Eingliederung wie geschildert zusätzlich erschwert, drohen der IV gar mehr statt weniger Kosten. Eine Sanierung der IV tut not. Die Abschaffung der Viertelsrente aber trägt dazu gar nichts bei. *Quelle: Referendumskomitee*

## ASKIO gratuliert Walter K. Kälin

Im Namen der ASKIO und auch persönlich gratuliert Ruedi Ruchti, Präsident ASKIO, dem SIV-Präsidenten Walter K. Kälin zum Amt des Kantonsratspräsidenten in Schwyz.

**Jedes SIV-Mitglied kann mit guten Argumenten und einem entschiedenen Nein zur IVG-Revision mithelfen, den Abstimmungskampf vom 13. Juni zu gewinnen.**

# Invalidität und Rentenbemessung

Die IV soll die Erwerbseinbusse auffangen, welche jemand durch wahrscheinlich bleibende Gesundheitsschäden (infolge Geburtsgebrechen, Krankheit, Unfall) erleidet. Bei der IV versichert ist also nicht der Gesundheitsschaden, sondern die (negativen) wirtschaftlichen Folgen davon. Ein Beispiel: Von den etwa 180000 im Kanton Graubünden wohnhaften Personen befinden sich rund 4000 in der Situation, dass sie Rentenleistungen der Invalidenversicherung beziehen müssen. Wie sind die Betroffenen dazu gekommen? Diese Frage ist nicht überflüssig. Denn bei weitem nicht jede gesundheitliche Beeinträchtigung führt zu einer Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG).

## Erwerbseinbussen vermindern

Das oberste Ziel des IV-Gesetzes ist es zu verhindern, dass eine Erwerbseinbusse bestehen bleibt. Ist also ärztlich festgestellt, dass jemand aufgrund seines Gesundheitsschadens in seiner bisherigen Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, so muss zuerst eine berufliche Eingliederung (zum Beispiel durch Umschulung) geprüft und vorgenommen werden.



Foto: Archiv SIV

*IV-Rente: der Erwerbsausfall ist entscheidend.*

Erst wenn eine solche Eingliederung nicht erfolgreich oder unmöglich ist und somit die Arbeitsunfähigkeit bestehen bleibt, wird die Rentenfrage geprüft.

Der Invaliditätsgrad bestimmt sich dabei nach Massgabe der verbleibenden Erwerbseinbusse in Prozenten. Statt «Invaliditätsgrad» könnte man also auch den Ausdruck «Erwerbseinbusse»

verwenden. So erhält eine ganze IV-Rente, wer eine Erwerbseinbusse von mindestens  $66\frac{2}{3}$  Prozent erlitten hat, während eine halbe Rente bei einem Grad von wenigstens 50 Prozent (im Härtefall 40 Prozent) gewährt wird und eine Viertelsrente (solange diese nicht abgeschafft ist) bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent.

S.Périer, Juristin SIV ■

## Subjektfinanzierung in Diskussion

Das vom Eidgenössischen Finanzdepartement vorangetriebene Projekt des «neuen Finanzausgleichs» geht im Bereich der Invalidenversicherung von einer Kantonalisierung gewisser kollektiver Leistungen (Beiträge an Heime, Schulen, Werkstätten) aus. Dieser Entwurf und die in der 4. IVG-Revision aufgenommenen Assistenzentschädigungen beleben bei den Behindertenorganisationen die Diskussion um die Subjektfinanzierung. Subjektfinanzierung heisst, dass nicht (nur) Institutionen und Organisationen vom Staat Geld bekommen, sondern die Direktbetroffe-

nen. Diese würden sich dann auf dem Markt die von ihnen benötigten Leistungen (Hilfsmittel, Assistenzdienste etc.) selber einkaufen. Von Betroffenenseite verspricht man/frau sich davon einen wesentlichen Schritt zur Selbstbestimmung. Die ASKIO-Tagung vom 13. März 1999 in Bern zum Thema «Subjektfinanzierung» war ein erstes Forum der Behindertenselbsthilfe, das sich dieser Frage widmete. Die lebhafteste Diskussion zeigte, dass aufgrund des unterschiedlichen Grades der Autonomie der Betroffenen auch in Zukunft sowohl Objekt- wie Subjektfinanzierung nötig sein werden. Die Sub-

jektfinanzierung weckt aber bei vielen Hoffnungen, z.B. auf eine Öffnung des Hilfsmittelmarktes und damit auf eine Senkung der Preise. Andererseits dürfte vor allem in ländlichen Regionen die Wahl zwischen verschiedenen Dienstleistungsanbietern kaum zu realisieren sein. Dem Vorteil eines höheren Selbstwertgefühls und einer höheren Verantwortlichkeit der Betroffenen stand in der Debatte die Befürchtung einer Atomisierung der Behindertenbewegung gegenüber.

Hanspeter Ruesch ■